

**Amtsgericht Reinbek**

Zwangsversteigerungsabteilung

Az.: 2 K 14/23

Reinbek, 27.04.2026

**Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Montag, 27.07.2026</b>	<b>09:30 Uhr</b>	<b>107, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Reinbek, Parkallee 6, 21465 Reinbek</b>

**öffentlich versteigert werden:****Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Glinde

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
212/10000	Wohnung mit Keller	33	1245

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>
Glinde	008, 47/33	Gebäude- und Freifläche	Tannenweg	580
Glinde	008, 47/34	Gebäude- und Freifläche	Tannenweg	503
Glinde	008, 47/35	Gebäude- und Freifläche	Tannenweg	802
Glinde	008, 47/38	Gebäude- und Freifläche	Tannenweg 6a-d, 8a-d	5.986

**Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):**

Bei dem zu bewertenden Sondereigentum handelt es sich um eine 3-Zimmer Wohnung im 1. Obergeschoß links eines Mehrfamilienhauses mit 4 separaten Hauseingängen. Das Mehrfamilienhaus ist unterkellert. Die Wohnfläche beträgt rd. 70 m<sup>2</sup>. Die Wohnfläche verteilt sich auf einen Flur, 3 Zimmer, das Bad, eine Küche und den Abstellraum. Vom Wohnzimmer und der Küche gelangt man auf die Loggia. Zu der Wohnung gehört ein Kellerraum und eine Garage, die Nutzung der Garage ist lediglich durch ein schuldrechtliches Sondernutzungsrecht geregelt. Die Anschrift ist Tannenweg 8c, 21509 Glinde.;

**Verkehrswert:**

211.000,00 €

**Weitere Informationen unter <https://versteigerungspool.de/amsgerichte/reinbek.92795>**

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.11.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

gez.

Bruhn  
Rechtspfleger